

- Kosberg'sche Buchh. in Leipzig.
1619. † **Klauwell, A.**, das erste Schulbuch. 8. Aufl. gr. 8. * 4 N^g; geb. ** $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{6}$
1620. † — das zweite Schulbuch. 7. Aufl. gr. 8. * $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{6}$; geb. ** 6 N^g
Kuhl in Leipzig.
1621. **Post-Orte**, die, d. deutschen Reiches u. der oesterreichisch-ungarischen Monarchie. gr. 8. * 12 N^g
1622. **Postportotarif**, neuester, f. Leipzig u. die umliegenden Ortschaften. gr. 8. * $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$
- Schönfeld's Verlagsbuchh. in Dresden.
1623. **Bohm, J.**, die temporäre Thierausstellung zu Wien abgehalten vom 31. Mai bis zum 9. Juni 1873. gr. 8. * $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$
1624. **Judeich, F.**, die Forsteinrichtung. 2. Aufl. gr. 8. * $2\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
- Zieling in Raumburg.
1625. **Rindler, A.**, Leitfaden f. den Unterricht in der Naturgeschichte. gr. 8. Geb. * 12 N^g
- Zieling in Raumburg ferner:
1626. **Mann, L.**, Betrachtungen üb. die Bewegung des Stoffes. gr. 8. * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
- Stande in Berlin.
1627. **Sammlung** englischer Schriftsteller hrsg. v. L. Herrig. 12. Bd. 8. * $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{3}$
Inhalt: Marlowe, Chr., Faustus from the text of A. Dyce, with notes by A. Riedl.
- Teubner in Leipzig.
1628. **Jahrbücher**, neue, f. Philologie u. Paedagogik. Hrsg. v. A. Fleckeisen u. H. Masius. 109. u. 110. Bd. Jahrg. 1874. (12 Hfte.) 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 30 $\frac{1}{2}$
- Vahlen in Berlin.
1629. **Müller, D.**, Geschichte d. deutschen Volkes. 5. Aufl. gr. 8. * 1 $\frac{1}{2}$ 12 N^g

Nichtamtlicher Theil.

Die Petition deutscher Schriftsteller und Verleger um eine Litterarconvention mit dem Königreich der Niederlande.

I.

Das Circular der vereinigten Verlags-handlungen: J. G. Cotta'sche Buchhandlung, Hoffmann & Campe, A. Kröner, Fr. Bruckmann's Verlag, Ed. Trewenndt und Hermann Costenoble, welches den Buchhandel aufruft zum Anschluß an die Freiligrath-Geibel-Hoefler'sche Petition um eine Litterarconvention mit den Niederlanden*), ist unter Beigabe des Petitionsentwurfs und einer

*) Der von den genannten Verlags-handlungen an die deutschen Verleger erlassene Aufruf steht bekanntlich schon im Börsenblatt vom 4. Febr. abgedruckt. Hier folgt nun auch die Petition, welche die deutschen Schriftsteller im Verein mit den ersteren beim deutschen Reichstag einzureichen beabsichtigen:

„An ein hohes Präsidium des deutschen Reichstages.

„Der Mangel einer Litterarconvention mit einigen der Nachbarstaaten des Deutschen Reiches hat sich seit langen Jahren schon in den beteiligten deutschen Kreisen fühlbar gemacht, und schon oft ist der Wunsch laut geworden, daß diesem Zustande der Schutzlosigkeit des deutschen Urheberrechtes in den betreffenden Ländern durch Abschluß eines Vertrages ein Ende gemacht werden möge.

„Wenn die Unterzeichneten den deutschen Reichstag mit der Bitte angehen, eine Abhilfe dieses allseitig erkannten Uebelstandes nach einer bestimmten Richtung hin anzubahnen, so glauben sie umso mehr auf eine Berücksichtigung dieses Gesuches rechnen zu dürfen, als das deutsche Reichskanzleramt im Jahre 1871 den Börsenverein der deutschen Buchhändler aufgefordert hat, die Mängel der gegenwärtig bestehenden Verträge zum Schutze des Urheberrechtes behufs Anbahnung eines allgemeinen internationalen Vertrages darzulegen.

„In dieser Aufforderung, welcher der Vorstand des genannten Vereines in der Heidelberger Versammlung vom 4—6. September 1871 entsprochen hat, glauben die Unterzeichneten die Absicht einer hohen Regierung erkennen zu dürfen, die Stimmen der zunächst Beteiligten in dieser, die Gesamtinteressen der deutschen Nation berührenden, wichtigen Angelegenheit hören zu wollen, und in dieser Voraussetzung nehmen sie sich die Freiheit, dem deutschen Reichstage Folgendes vorzutragen:

„Es hat in jüngster Zeit besonders der Nachdruck in Holland sich der Schriften unserer namhaftesten deutschen Dichter bemächtigt; nachdem z. B. erst vor einigen Monaten ein holländischer Buchhändler es unternommen hat, im Anschluß an die, in dem rechtmäßigen Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienenen, 72 Auflagen von Emanuel Geibel's Gedichten von diesen einen Nachdruck zu veranstalten, und offen als 73. Auflage zu bezeichnen, so hat auch jüngst ein anderer holländischer Verleger, welcher zugleich Heur. Heine's sämtliche Werke in Nachdruck-Ausgabe vertreibt, die Gedichte von Ferd. Freiligrath in Nachdruck offen auf den Büchermarkt gebracht.

„Dieses verwerfliche Treiben widerspricht allem Gefühl für Recht und Billigkeit! welcher materielle Schaden wird unsern Autoren und Verlegern dadurch zugefügt! und wie entmuthigend muß auf die Schaffenskraft unserer Dichter, unserer Fach-Schriftsteller, unserer Componisten, unserer Vertreter der bildenden Kunst die Erkenntniß wirken, daß das mächtige Deutsche Reich ihr geistiges Eigenthum in verschiedenen Staaten noch nicht zu schützen vermag, während in allen Ländern das materielle

Denkschrift versandt worden, welche von Otto Mühlbrecht in Berlin mit der Klarheit und Sachkunde ausgearbeitet ist, die wir an Mühlbrecht's Arbeiten zu finden uns längst gewöhnt haben.

Es ist bekannt, daß der Börsenvereins-Vorstand gleich nach Begründung des Deutschen Reiches die Kündigung der zwischen den einzelnen deutschen Staaten geschlossenen, vielfach mangelhaften und wenig erspriesslichen Litterarconventionen und die Ersetzung derselben durch einen gemeinsamen, den Interessen des deutschen Buchhandels förderlichen Vertrag des Deutschen Reiches beim Reichskanzleramte beantragt hatte.

Der Reichskanzler hatte, um über diese Kündigung Beschluß fassen zu können, eine eingehende Darlegung aller Mängel und wünschenswerthen Aenderungen der bestehenden internationalen Verträge, namentlich mit Frankreich und England, verlangt, welche denn auch in den bekannten Heidelberger Commissionsberathungen festgestellt und dem Reichskanzleramte unter Anschluß eines Normalvertrags-Entwurfs zugeestellt wurde. Diese Verhandlungen in Heidelberg boten Mühlbrecht Anregung, den derzeitigen Börsenvereins-Vorstand auf die Nachteile aufmerksam zu machen, welche dem deutschen Buchhandel aus dem Mangel einer Litterarconvention mit den Niederlanden erwachsen, und dieser forderte Mühlbrecht daraufhin auf zur Ausarbeitung einer Denkschrift, auf die er sich bei passender Gelegenheit stützen könne.

Es ist die obige, jetzt nur unter Berücksichtigung der neuesten

Eigenthum der deutschen Staatsangehörigen sich des wirksamsten Schutzes erfreut!

„Mit England, Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz hat Deutschland Litterarverträge geschlossen, in Amerika aber, in Rußland, in den skandinavischen Ländern, in Holland dürfen die deutschen Geistesproducte immer noch nachgedruckt und nachgebildet werden, und erleiden die beteiligten deutschen Kreise, namentlich auch durch die Uebersetzungen deutscher Werke in andere Sprachen, neben dem directen Nachdruck, einen geradezu unberechenbaren Schaden.

„Hier ist nicht Raum dafür, weiter darzulegen, in welcher systematischer Weise in Holland der Nachdruck und das Uebersetzungswejen gehandhabt wird; es kann nur auf die anliegende Denkschrift verwiesen werden, welche darüber den nöthigen Aufschluß gibt.

„Aber mit Hinweis hierauf glauben die Unterzeichneten an den deutschen Reichstag die ergebene Bitte richten zu dürfen:

Der deutsche Reichstag möge veranlassen, daß seitens des Deutschen Reiches zunächst, und möglichst bald mit dem Königreiche der Niederlande ein Vertrag zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Kunst, im Sinne des der Denkschrift angehängten Vertrags-Entwurfs abgeschlossen werde.

„Diese ergebene Bitte gestatten sich die unterzeichneten Angehörigen der deutschen Kunst und Wissenschaft, der Presse, des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels einem hohen Präsidium auf das angelegentlichste zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.“